

**VERTRAG ZWISCHEN
DER STADT SINDELFINGEN UND
DEM STADTJUGENDRING SINDELFINGEN E.V.**

Stand: 1.1.2010

A.

ÜBER DIE VERWALTUNG DER RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT DER VERBÄNDE UND VEREINE IN SINDELFINGEN

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt Sindelfingen beauftragt den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. mit der treuhänderischen Verwaltung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in Sindelfingen.

2. Finanzierung

2.1 Zur Finanzierung dieser Aufgabe stellt die Stadt Sindelfingen dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. die vom Gemeinderat jährlich genehmigten Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Bewilligung erfolgt stets widerruflich.

2.2 Gehen Anträge für die Richtlinien 1 bis 7 mit einem größeren Finanzvolumen ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden nach der Entscheidung des Aufsichtsrates des Stadtjugendrings die dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anteilig unter den Antragstellern aufgeteilt oder für alle oder einzelne Richtlinien (1 bis 7) im voraus Quoten für das laufende Haushaltsjahr festgelegt. Bei den Beratungen des Aufsichtsrates des Stadtjugendrings zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt das Amt für soziale Dienste der Stadt Sindelfingen teil.

2.3 Können die Ausgaben für die Richtlinien 1 bis 7 auf Grund der Quotierung nicht in vollem Umfang abgerufen werden, werden diese Restmittel im Folgejahr zur Finanzierung der Richtlinien verwandt.

2.4 Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, die notwendigen tatsächlichen Personalkosten der hauptamtlichen Fachkräfte gemäß der Richtlinie 8 aufzuwenden.

2.5 Nichtverbrauchte Mittel der Richtlinie 8 können zum Erreichen der Quoten der Richtlinien 1 bis 7 verwandt werden.

3. Verfahren

3.1 Der Stadtjugendring entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien, welche Maßnahmen in die Förderung einbezogen werden und welche Eigenleistungen angemessen sind. Zuschussregelungen bei ausgewählten Fördermaßnahmen (Ziffern 2.1.10, 5.2.2, Richtlinie/Ziffer 7) trifft der Vorstand des Stadtjugendrings.

3.2 Auftretende Unklarheiten oder Zweifelsfälle der Richtlinienförderung werden im Vorstand des Stadtjugendrings entschieden.

3.3 Werden Förderanträge vom Stadtjugendring abgelehnt und besteht hierüber zwischen dem Antragsteller und dem Stadtjugendring Uneinigkeit, so entscheidet das Amt für soziale Dienste, ob und mit welchem Inhalt eine Förderung gewährt werden kann.

3.4 Soweit der Stadtjugendring Mittel nach den Förderrichtlinien für sich selbst verwendet, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Amtes für soziale Dienste.

3.5 Mit den Zuschussempfängern schließt der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. privatrechtliche Verträge ab.

4. Bericht und Fortschreibung

4.1 Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. berichtet regelmäßig und in geeigneter Weise dem Fachamt und dem Fachausschuss der Stadt Sindelfingen über die Entwicklungen im Bereich der Richtlinienförderungen.

4.2 Der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. erarbeitet in geeigneten Zeitabständen (spätestens alle 5 Jahre) in Zusammenarbeit mit den Zuschussempfängern Vorschläge zur Anpassung der Richtlinien an die Entwicklungen in der Kinder- Jugendarbeit in Sindelfingen.

4.3 Diese Vorschläge zur Änderungen der Richtlinienförderungen werden zwischen dem Stadtjugendring Sindelfingen e.V. und dem Amt für soziale Dienste abgestimmt. Kommt keine Einigung zustande, wird dem Beschlussvorschlag des Fachamts für den Fachausschuss die Stellungnahme des Stadtjugendrings beigefügt.

5. Weitere Regelungen

5.1 Sachkosten, die sich aus der Verwaltung der Richtlinienförderungen ergeben, sind aus dem für die Richtlinienförderungen zur Verfügung gestellten Zuschuss zu bestreiten.

5.2 Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ist nach Abschluss des Haushaltsjahres der Stadt Sindelfingen ein Nachweis vorzulegen.

5.3 Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sindelfingen ist berechtigt, die vertragsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen.

5.4 Der Stadtjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

5.5 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

5.6 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

5.7 Regelungen, die geltendem oder künftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt. Die Stadt Sindelfingen und der Stadtjugendring Sindelfingen e.V. verpflichten sich für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

5.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sindelfingen

5.9 Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Der bisherige Vertrag tritt an diesem Tag außer Kraft.

B.

ÜBER DIE VERWALTUNG DER

**RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KINDERSTADTRANDERHOLUNGEN IN SINDEL-
FINGEN**

1. Die Stadt Sindelfingen beauftragt den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. mit der treuhänderischen Verwaltung auch dieser Richtlinie.

2. Für die Verwaltung dieser Richtlinie gelten aus Teil A die Ziffern 2.1, 3.4, 4.1 bis 4.3 und 5.1 bis 5.10 entsprechend.

Sindelfingen, den 18.10.2010

Dr. Bernd Vöhringer
Stadt Sindelfingen
Oberbürgermeister

Gebhard Hirth
Stadtjugendring Sindelfingen e.V.
1. Vorsitzender